

**Information zur Durchführung von kleineren Veranstaltungen ab dem 12. Juni 2020  
anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19  
(Corona virus disease 2019)**

Die Durchführung von kleineren Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 5a Corona-Öffnung-LVO M-V auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg ist ab dem 12. Juni 2020 der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.

Bei den Veranstaltungen ist folgendes zu beachten:

1. Dies gilt nur für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 100 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 300 Personen teilnehmen.

Für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Veranstaltungen auf Fahrgastschiffen, Diskotheken und Clubs sind nicht zulässig.

2. Von der verantwortlichen Person ist sicherzustellen, dass
  - a) die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, durchgängig gesichert ist;
  - b) für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist;
  - c) die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und
  - d) allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel: Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.
3. Die verantwortliche Person hat alle Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift sowie der Telefonnummer.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Ergänzend wird auf die Regelung in § 8 Abs. 3 Corona-Öffnung-LVO M-V Bezug genommen.

4. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 3 Absatz 1, mit Ausnahme des Satz 3 Nummer 5 und 9, sowie Absatz 5 der Corona-Öffnung-LVO M-V (insbesondere Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Einhaltung des Mindestabstandes, engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen, kein Angebot von Buffets etc.) entsprechend.
5. Bei künstlerischen Darbietungen ist ein Mindestabstand zwischen den Darbietenden von 1,50 Metern sowie zwischen Darbietenden/m und Publikum von 7 Metern in geschlossenen Räumen bzw. 5 Metern unter freiem Himmel einzuhalten.

6. Die Veranstaltung ist mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Landkreis Nordwestmecklenburg schriftlich unter Nutzung des Formularvordruckes „Anmeldung einer Veranstaltung“ (Anlage) unter:

[ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de](mailto:ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de)

anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Email-Adresse der verantwortlichen Person,
- Datum, Anfangs- und Endzeit der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung (Postanschrift, bei Grundstücken ohne Postanschrift: katastermäßige Bezeichnung)
- Anzahl der Teilnehmer,
- bei geplanten künstlerischen Darbietungen die Bezeichnung der Anzahl der Darbietenden unter jeweiliger Bezeichnung der Art der Darbietung
- kurze inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung sowie des Veranstaltungsprogramms

**Die Anzeigepflicht ist zunächst bis zum 10. Juli 2020 befristet.**

### **Private Feiern nach § 8 Abs. 8, 9 Corona-Öffnung-LVO MV**

Von den kleineren Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5 a Corona-Öffnung-LVO MV sind Zusammenkünfte aus familiären Anlässen abzugrenzen:

Diese sind aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig.

Aus gewichtigen familiären Anlässen, insbesondere Hochzeitsfeiern, Trauungen, Ehejubiläen, besondere Altersjubiläen, Jugendweihen, Beisetzungen und religiöse Fest, sind diese mit bis zu 75 Personen in der privaten Häuslichkeit, unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig.

Die Vorgaben des § 8 Abs. 3 (Führen einer Teilnehmerliste) sollen entsprechend beachtet werden.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht.